



# UNIVERSITÄT ZU KÖLN

Institut für Öffentliches Recht und Verwaltungslehre

Professor Dr. Thomas von Danwitz

Prof. Dr. iur. Thomas von Danwitz  
Universität zu Köln – 50923 Köln – Germany

An den Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Deutschen Bundestages  
Herrn Andreas Schmidt, MdB  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Albertus-Magnus-Platz

D-50923 Köln

Telefon: +49 (0)2 21/4 70-52 80

Telefax: +49 (0)2 21/4 70-51 26

E-Mail: [Thomas.vonDanwitz@uni-koeln.de](mailto:Thomas.vonDanwitz@uni-koeln.de)

Sekretariat: [Elke.Huebner@uni-koeln.de](mailto:Elke.Huebner@uni-koeln.de)

<http://www.uni-koeln.de/jur-fak/instoerv/index.htm>

Köln, 8. Mai 2006

## Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses zur Föderalismusreform am 2. Juni 2006

Sehr geehrter Herr Schmidt,

in der Anlage übersende ich Ihnen meine schriftliche Stellungnahme zur o.g. Anhörung  
des Rechtsausschusses betreffend die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6  
Satz 1 GG.

Mit herzlichen Grüßen

Handwritten signature of Thomas von Danwitz in black ink.

Prof. Dr. Thomas von Danwitz

*Prof. Dr. Thomas von Danwitz*

*Universität zu Köln*

## **Stellungnahme**

**zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am**

**2. Juni 2006**

zur

Wahrnehmung der Rechte der Bundesrepublik in der EU durch einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind

### **I. Allgemeines**

Die in Art. 1 Ziffer 2 des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU/CSU und SPD<sup>1</sup> vorgeschlagene Änderung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG stellt keine grundlegende Änderung der bisher dem Bundesrat eingeräumten Beteiligung an der von der Bundesregierung wahrgenommenen Außenvertretung in Angelegenheiten der Europäischen Union dar. Vielmehr beruht die vorgeschlagene Neufassung weiterhin auf dem Grundgedanken der Kompensation: Der Verlust von eigenständigen politischen Gestaltungsbefugnissen der Länder im Bereich ausschließlicher Gesetzgebungszuständigkeiten soll durch eine Mitwirkung des Bundesrates an der Wahrnehmung der Rechte ausgeglichen werden, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen. Der integrationspolitisch sinnvolle und im weiteren Fortgang der Europäischen Einigung jedenfalls unvermeidliche Kompetenzverlust

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 16/813 vom 07.03.2006, S. 2.

der Bundesländer soll auf zweifache Weise aufgefangen werden: Nach Art. 23 Abs. 5 Satz 2 GG durch die Verpflichtung des Bundes zur maßgeblichen Berücksichtigung der Auffassung des Bundesrates bei der Willensbildung des Bundes in Angelegenheiten, welche im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen, und nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG durch die Übertragung der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Bundesrepublik in der Europäischen Union auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betroffen sind.

### 1. Legitimes Kompensationsanliegen vs. europapolitische Handlungseffizienz ?

Zur Erreichung ihrer Kompensationsziele ist die in Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG gefundene Lösung im Schrifttum als sachgerecht beurteilt worden<sup>2</sup>, entspricht sie doch der Vermehrung von Zustimmungsrechten des Bundesrates, die in der Staatspraxis seit geraumer Zeit als Ausgleich für die stetige Ergänzung und Ausschöpfung der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeiten des Bundes erfolgt ist<sup>3</sup>. Der „Preis“ dieser Entwicklung ist jedoch das Entstehen komplexer Abstimmungs- und Entscheidungsverfahren sowie eine erhebliche Beeinträchtigung der Zurechenbarkeit politischer Verantwortung<sup>4</sup>. So ist die Mitwirkung des Bundesrates in europäischen Angelegenheiten dafür kritisiert worden, dass die Art. 23 Abs. 3 bis 7 GG ein innerstaatlich kompliziertes Verfahren vorsehen, „dessen Ausschöpfung ein effektives Handeln in Brüssel erschweren bzw. ausschließen würde“<sup>5</sup>. Im Schrifttum ist zudem betont worden, dass die Regelung unter den komplexen Rahmenbedingungen des Willensbildungsprozesses auf europäischer Ebene unpraktikabel sei, gerade wenn es um „Paketlösungen“ gehe, bei denen im Kompromissweg eine Einigung über verschiedene Materien gesucht werde, die innerstaatlich unterschiedlichen Kompetenzkategorien angehören<sup>6</sup>. Demgegenüber haben die Länder im Rahmen der Beratungen der Kommission zur Modernisierung der bundesstaatli-

<sup>2</sup> So namentlich *Doris König*, Die Übertragung von Hoheitsrechten im Rahmen des europäischen Integrationsprozesses – Anwendungsbereich und Schranken des Art. 23 des Grundgesetzes, 2000, S. 384.

<sup>3</sup> Siehe dazu bereits *Fritz Ossenbühl*, Die Zustimmung des Bundesrates beim Erlass von Bundesrecht, AöR 99 (1974), S. 369 (419); zum europäischen „Beteiligungsföderalismus“ *ders.*, Föderalismus und Regionalismus in Europa, Landesbericht Bundesrepublik Deutschland, in: *ders.* (Hrsg.), Föderalismus und Regionalismus in Europa, 1990, S. 117 (148 f.).

<sup>4</sup> Siehe *Georg-Berndt Oschatz/Horst Risse*, Die Bundesregierung an der Kette der Länder?, DÖV 1995, S. 437 (445 ff.); *Ingo Winkelmann*, Die Bundesregierung als Sachwalter von Länderrechten, DÖV 1996, S. 1 (9 f.).

<sup>5</sup> So *StS Geiger* (BMJ), in: Deutscher Bundestag/Bundesrat (Hrsg.), Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung, Zur Sache 1/2005, S. 169; zur Intransparenz *Thomas Oppermann/Claus Dieter Classen*, Die EG vor der Europäischen Union; NJW 1993, S. 5 (12).

<sup>6</sup> Siehe *Hans Christian Röhl*, Die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Rechtsetzung im Ministerrat der Europäischen Union, EuR 1994, S. 409 (414 f.); *Peter M. Huber*, Klarere Verantwortungsteilung von Bund, Ländern und Kommunen ?, Gutachten D zum 65. DJT, 2004, D 26 f.

chen Ordnung hervorgehoben, dass sich namentlich die in Art. 23 Abs. 5 und 6 GG gefundene Lösung in der Staatspraxis bewährt habe<sup>7</sup>. Konkrete Fälle europapolitischer Handlungsblockaden, die der Regelung in Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG zugeschrieben werden könnten, sind jedenfalls nicht publik geworden. In der Frage einer effizienten Außenvertretung berührt der Grundgedanke von Art. 23 Abs. 5 und 6 GG das Leitmotiv der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erstrebten Föderalismusreform: demokratie- und effizienz hinderliche Verflechtungen zwischen Bund und Ländern abzubauen, wieder klare Verantwortlichkeiten zu schaffen und so die jeweilige Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern zu stärken<sup>8</sup>.

## 2. Grenzen der „Entflechtungslogik“

Unabhängig von der zwischen Bund und Ländern offenbar unterschiedlich beurteilten Frage der Bewährung der Art. 23 Abs. 5 und 6 GG in der Staatspraxis ist für die Wahrnehmung der Mitwirkungsrechte der Bundesrepublik Deutschland in Europäischen Angelegenheiten zu bedenken, dass der prononcierten „Entflechtungslogik“ der vorgeschlagenen Föderalismusreform in diesem Bereich enge Grenzen gezogen sind. Einerseits ist der Weg einer Rückverlagerung der Zuständigkeiten, die der Europäischen Union zugewiesen worden sind und deren Ausübung die Bundesländer in ihren ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeiten betreffen<sup>9</sup>, nach geltendem Gemeinschaftsrecht nicht gangbar und zudem integrationspolitisch nicht wünschenswert. Vielmehr ist in Zukunft mit einer tendenziell verstärkten Inanspruchnahme dieser Zuständigkeiten zu rechnen. Andererseits ist die Vorstellung einer „Totalentflechtung“, die den Ländern in den Bereichen ihrer innerstaatlichen Gesetzgebungszuständigkeit ein Alleinentscheidungsrecht einschließlich der Außenvertretungsbefugnis zubilligen würde, aus bundesstaatlicher Perspektive nicht hinnehmbar<sup>10</sup>. Unter diesen Rahmenbedingungen verblieb zur Verwirklichung der vorgenannten Reformziele gegenüber der vorgeschlagenen Regelung vor allem eine konkrete Alternative: Eine Verstärkung der Beachtlichkeit von Stellungnahmen des Bundesrates gemäß Art. 23 Abs. 5 GG unter gleichzeitigem Verzicht auf eine Teil-

<sup>7</sup> Siehe v.a. die Hintergrundinformationen der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten im Zusammenhang mit Reformüberlegungen zu Art. 23 GG, Kommissionsdrucksache Nr. 34, in: (Fn. 5), Zur Sache 1/2005, S. 160 und 1014; instruktiv ist insoweit die Entgegnung von *StS Geiger* (BMJ), wonach keine Bewährung der Mitwirkungsregelungen in der Praxis festzustellen sei, sondern sich die Mitwirkungspraxis den europapolitischen Notwendigkeiten angenähert hätten“, ebenda, S. 169 f.; zum Ganzen auch *Rudolf Hrbek*, Der deutsche Bundesstaat in der EU – Die Mitwirkung der Länder in EU-Angelegenheiten als Gegenstand der Föderalismus-Reform in: Festschrift Zuleeg, 2005, S. 256 ff.

<sup>8</sup> So der allgemeine Teil der Begründung zum Gesetzentwurf von CDU/CSU und SPD, BT-Drs. 16/813, S. 7, r. Sp.

<sup>9</sup> Es geht v.a. um die Zuständigkeiten nach Art. 29 ff. EU und nach Art. 149 f., Art. 151, Art. 174 ff. EG

<sup>10</sup> So zu Recht *StS Geiger* (BMJ), (Fn. 5), S. 169.

habe an der Außenvertretung<sup>11</sup>. Dieser Vorschlag würde indes nicht nur mit der langjährigen Tradition einer Beteiligung von Ländervertretern in der deutschen Delegation auf europäischer Ebene brechen<sup>12</sup>, sondern birgt vor allem auch die reale Gefahr, dass eine so deutliche Trennung von innerstaatlicher Sach- und gemeinschaftlicher Wahrnehmungskompetenz zu einer entsprechenden Auseinanderentwicklung der innerstaatlichen Willensbildung von der europapolitischen Durchsetzung führt. Eine solch markante Trennung ist namentlich geeignet, die Akzeptanz der auf europäischer Ebene erzielten Verhandlungsergebnisse in Zweifel zu ziehen<sup>13</sup>. In extremis kann sie sogar zu einer Hypothek für die loyale innerstaatliche Durchführung des erlassenen Gemeinschaftsrechts werden. Entscheidend gegen eine strikte Trennung der innerstaatlichen Sachkompetenz von der bündischen Außenvertretungsbefugnis spricht jedoch, dass die Bundesregierung bei der Wahrnehmung ihrer Außenvertretungsbefugnis den prozeduralen Pflichten der bundesstaatlichen Zusammenarbeit und der Rücksichtnahme gegenüber den Ländern unterliegt, die das *BVerfG* in großer Deutlichkeit dem Gebot bundesfreundlichen Verhaltens entnommen hat<sup>14</sup>.

### 3. Konsequenz

Daher wäre ein beträchtlicher Effizienzgewinn von einer völligen Entflechtung der Sach- von der Wahrnehmungskompetenz für die europapolitische Handlungsfähigkeit ohnehin nicht zu erwarten<sup>15</sup>. Auf Grund der verfassungsrechtlichen Pflichten, denen der Bund als Sachwalter der Länderbelange unterliegt, spricht daher viel für eine Regelung, welche die verfassungs-

<sup>11</sup> So die Beschlüsse Nr. 41 und 42 des 65. DJT, Verhandlungen des 65. DJT, P 138 f.

<sup>12</sup> Seit 1958 gehörten sog. Länderbeobachter der deutschen Ratsdelegation an, siehe dazu *Elisabeth Dette-Koch*, Die Rolle des „Länderbeobachters“ im Rahmen der Mitwirkung der Länder an der europäischen Integration, ThürVBl. 1997, S. 169 ff.; Eine weitergehende Beteiligung der Länder im Ministerrat für Kultur wurde auf der Grundlage einer Erklärung des Bundeskanzlers seit 1983 praktiziert, wodurch der Vorsitzende der KMK die Delegationsleitung wahrnahm, soweit überwiegend ausschließliche Gesetzgebungsmaterien der Länder betroffen waren. Diese Ansätze wurden auf Grund von Art 2 Abs. 5 EEAG formalisiert. Siehe dazu die Ausführungsregelungen in Nr. III 3 Satz 4 und 5 sowie Nr. III 4 Satz 2 und Nr. IV 3 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zum EEAG und die Darstellung von *Michael Paul*, Die Mitwirkung der Bundesländer an der Rechtsetzung der Europäischen Gemeinschaften *de lege lata* und *de lege ferenda*, 1996, S. 9 f. und 13.

<sup>13</sup> Vor allem ist der Einwand der nicht beteiligten Länder nahe liegend, der Bunde würde Kompromisse zu Lasten der Länder eingehen; jedenfalls hätte man die eigene Position selbst besser wahrgenommen.

<sup>14</sup> *BVerfGE* 92, 203 (230 ff., 235 ff.) – Rundfunkrichtlinie; dazu eingehend *Peter Lerche*, Konsequenzen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur EG-Fernsehrichtlinie, AfP 1995, S. 632 ff.; *Ingo Winkelmann*, (Fn. 4), DÖV 1996, S. 1 ff.

<sup>15</sup> Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die beachtliche Mitwirkung des Bundesrates keineswegs das alleinige oder vordringliche Hindernis für eine effiziente Vertretung Deutschlands im Rat und seinen Arbeitsgruppen bildet. Vielmehr sind auch die Beispiele einer koalitionspolitischen Neutralisierung der deutschen Mitwirkung im Rat zu beklagen, die in der vergangenen Legislaturperiode namentlich im Energie- und Umweltbereich aufgetreten sind. Das Streben nach wirkungsvoller Mitwirkung an der Gemeinschaftsrechtsetzung stellt auch die Koalitionsdisziplin vor besondere Anforderungen, siehe bereits von *Danwitz*, Wege zu besserer Gesetzgebung in Europa, JZ 2006, S. 1 (6).

rechtlichen Konsultations-, Koordinations- und Rücksichtnahmeverpflichtungen aufnimmt und näher ausgestaltet. Damit beschreitet Deutschland auch rechtsvergleichend keinen Sonderweg<sup>16</sup>. Vor diesem Hintergrund erscheint die als Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG vorgeschlagene Regelung prinzipiell sachgerecht, um die kompetenzrechtliche Spannungslage, die sich aus dem Grundgesetz ergibt, angemessen zu bewältigen.

## **II. Inhalt der Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG**

Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 GG verzichtet auf weit reichende Änderungen. Die Neufassung beschränkt sich insbesondere auf die in Abs. 6 Satz 1 GG enthaltene Bestimmung über die Mitwirkung eines vom Bundesrat benannten Vertreters an der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Bundesrepublik in der Europäischen Union. Die Grundnorm der parlamentarischen und föderalistischen Mitwirkung an europäischen Angelegenheiten in Art. 23 Abs. 2 GG bleibt ebenso unverändert wie die Rechtsstellung von Bundestag und Bundesrat nach Abs. 3 und Abs. 4. Gleiches gilt für die Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrates nach Abs. 5.

### **1. Die Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG**

Die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG orientiert sich weitgehend an der bisherigen Fassung. Auch die Regelung in Abs. 6 Satz 2 über die Wahrnehmung der den Ländern in Satz 1 zuerkannten Mitwirkungsrechte unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung sowie über die Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung des Bundes soll unverändert bleiben. Demgegenüber beschränkt sich der Neuregelungsvorschlag auf zwei Aspekte:

- *Einerseits* wird vorgeschlagen, die bisherige Soll-Bestimmung in eine gebundene Vorschrift zu verändern, so dass die normativ angeordnete Rechtsfolge verpflichtend eingreift, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen. Die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union durch einen vom Bundesrat benannten Ländervertreter **wird** danach zwingend erfolgen, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf bestimmten Gebieten betroffen sind.

---

<sup>16</sup> Siehe eingehend *Gerhard Roller*, Die Mitwirkung der deutschen Länder und der belgischen Regionen an EG-Entscheidungen, AöR 123 (1998), S. 21 ff. für Belgien; *Christoph Stumpf*, Mitglieder von Regionalregierungen im EU-Ministerrat, EuR 2002, S. 275 ff. für das Vereinigte Königreich; *Hummer/Obwexer* in: Streinz (Hrsg.), Art. 203 EGV Rn. 18 für Österreich.

- *Andererseits* wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Vorschrift gegenüber ihrer bisherigen Fassung einzuschränken. Die schwerpunktmäßige Betroffenheit ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder soll demnach nur noch zu einer - zukünftig allerdings verpflichtenden - Wahrnehmung der deutschen Mitgliedschaftsrechte in der Europäischen Union durch einen vom Bundesrat benannten Ländervertreter führen, wenn diese ausschließlichen Gesetzgebungszuständigkeiten zu **den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks** gehören.

Bereits eine erste Betrachtung enthüllt den Kompromisscharakter der vorgeschlagenen Neufassung und bestätigt zugleich, dass die beiden Veränderungen nur von begrenzter Tragweite sind. Diese Neufassung zielt zudem erkennbar darauf ab, die Handhabung der Vorschrift in der Staatspraxis zu vereinfachen. Vor allem durch ihre Konzentration auf die Betroffenheit ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in den Bereichen der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks werden innerstaatliche Reibungsverluste auf Grund politisch relevanter Kompetenzüberlagerungen vermieden. Zudem nimmt diese Konzentration die langjährige Tradition verstärkter Ländermitwirkung auf diesen spezifischen Gebieten auf<sup>17</sup>.

## 2. Die Ergänzung von § 6 Abs. 2 EUZBLG

Die zudem vorgeschlagene Ergänzung von § 6 Abs. 2 EUZBLG<sup>18</sup> beinhaltet in Satz 1 lediglich eine Anpassung an die geänderte Bestimmung in Art. 23 Abs. 6 Satz 1. Weitergehende Regelungen sind in § 6 Abs. 2 Satz 5 und 6 EUZBLG enthalten. Danach kann der Bundesrat Mitglieder von Landesregierungen als Ländervertreter benennen, wenn sonstige ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betroffen sind, die nicht von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG erfasst werden. Diese Vertreter sind berechtigt, Erklärungen in Abstimmung mit dem Vertreter der Bundesregierung abzugeben. Für solche Vorhaben übt die Bundesregierung die Verhandlungsführung in den entsprechenden Gremien in Abstimmung mit dem Vertreter der Länder aus.

Für die von der Neufassung des Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG nicht mehr erfassten Gegenstände ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder wird die Rollenverteilung im Bund-Länder-Verhältnis also gleichsam umgekehrt. Mit der Befugnis der Ländervertreter zur Abga-

<sup>17</sup> Siehe erneut den Überblick bei *Paul*, (Fn. 12), S. 10 ff.

<sup>18</sup> Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD vom 07.03.2006, BT-Drs. 16/814, S. 3 f.

be von Erklärungen nimmt dieser Vorschlag die zu Art. 2 EEAG entwickelten Lösungen auf<sup>19</sup>.

### III. Bedeutung und Abgrenzungsgehalt der Neufassung

Die Bedeutung der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG erschließt sich auf Grund einer vergleichenden Betrachtung der Auswirkungen, die eine Anwendung ihrer normativen Voraussetzungen für die konkrete Praxis der Ländermitwirkung in europäischen Angelegenheiten mit sich bringt.

#### 1. Von der Sollensregel zur verpflichtenden Übertragung von Wahrnehmungsrechten

Indem die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG die Mitwirkung eines Ländervertreters verpflichtend anordnet, wird die Komplexität des bisherigen Verfahrens der Ländermitwirkung im Rahmen der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Bundesrepublik Deutschland in der Europäischen Union reduziert und die konkrete Handhabung der Ländermitwirkung in der Staatspraxis vereinfacht werden. Durch diese Rechtsfolgenanordnung werden die beträchtlichen Unsicherheiten beseitigt, welche die bisherige Soll-Regelung für die Übertragung der Wahrnehmungsrechte auf einen Ländervertreter gerade in der Staatspraxis ausgelöst hatte<sup>20</sup>. Insbesondere der Position der Bundesregierung, dass auch aus Gründen administrativer oder politischer Opportunität von einer Übertragung der Verhandlungsführung auf einen Ländervertreter abgesehen werden könne<sup>21</sup>, ist damit die Grundlage entzogen worden. Der von der Neufassung vorgeschlagene „Übertragungsautomatismus“ vermeidet jedenfalls derartige Meinungsverschiedenheiten, die in der bisherigen Staatspraxis dokumentiert sind<sup>22</sup>.

---

<sup>19</sup> Siehe die Anmerkung zu Nr. IV 5 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung zum EEAG, abgedruckt in: *Michael J. Hahn*, Völkerrecht – Die Praxis der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1987, ZaöRV 1989, S. 520 (526 f.).

<sup>20</sup> So lehnte die Bundesregierung bspw. zwischen 1995 und 1997 die Übertragung der Verhandlungsführung in 4 Fällen ab: Beim „Sokrates“-Programm, beim Aktionsprogramm „Raphael“ für die Erhaltung des kulturellen Erbes, bei der Entschließung zu Promotionsstudien sowie dem Programm zur Qualität der Hochschulbildung, siehe BR-Drs. 109/94, Beschluss Nr. 26; BR-Drs. 237/95; BR-Drs. 336/95 und BR-Drs. 298/97; siehe dazu näher *Müller-Terpitz*, Die Beteiligung des Bundesrates am Willensbildungsprozess der Europäischen Union, 1998, S. 288 f.; seit 1998 hat der Bundesrat eine Übertragung der Verhandlungsführung in 8 Fällen verlangt, dem die Bundesregierung in 3 Fällen widersprochen hat, so die Hintergrundinformation der rheinland-pfälzischen Landesregierung zur Ländermitwirkung in EU-Angelegenheiten, Kommission zur Modernisierung der bundestaatlichen Ordnung, Kommissionsdrucksache 34, S. 4

<sup>21</sup> Siehe BT-Drs. 12/3338, S. 10.

<sup>22</sup> Siehe erneut die Nachweise in Fn. 20.

## 2. Abgrenzungsgehalt der normativen Voraussetzungen

Inwieweit der Vereinfachungseffekt des vorgeschlagenen „Übertragungsautomatismus“ in der Staatspraxis tatsächlich eintritt, hängt maßgeblich davon ab, ob die normativen Voraussetzungen, die Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG auf Grund des Neufassungsvorschlages angefügt werden sollen, über klare Konturen verfügen und daher eine zügige Bestimmung des Anwendungsbereichs der Vorschrift ermöglichen.

Wie bereits für die geltende Fassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG kommt es entscheidend darauf an, dass „im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder“ betroffen sind. Diese Feststellung kann fraglos nur einzelfallbezogen, etwa auf Grund eines konkreten Rechtsetzungsvorhabens der Europäischen Union, erfolgen<sup>23</sup>. Namentlich die Entscheidung, ob „im Schwerpunkt“ ausschließliche Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder betroffen sind, ist nur auf Grund einer wertenden Erkenntnis möglich, die fraglos Unschärfen beinhaltet. Demgegenüber erfordert die weitergehende Feststellung, ob ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder in Rede stehen, lediglich eine kompetenzrechtliche Prüfung. Nach dem Verständnis der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat ist damit der Bereich gemeint, „für den das Grundgesetz keinen ausdrücklichen Gesetzgebungskompetenztitel zu Gunsten des Bundes enthält“<sup>24</sup>. Zu der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnisse der Länder gehören danach nur die Kompetenzmaterien, die nach der Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes in keinem Falle in die Regelungshoheit des Bundes fallen können, weil es bereits an einem entsprechenden Kompetenztitel des Bundes fehlt<sup>25</sup>. Da es insoweit auf die kompetenzrechtliche Beurteilung nach Art. 72 Abs. 2 und Art. 75 GG nicht ankommt, sollte diese Feststellung in der Staatspraxis keinen nennenswerten Anlass für Meinungsverschiedenheiten bilden.

Die von der vorgeschlagenen Neufassung bewirkte Begrenzung und Konzentration des Anwendungsbereichs von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG auf die schwerpunktmäßige Betroffenheit ausschließlicher Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks trägt bereits durch die Ausgrenzung politisch relevanter Kompetenzbereiche auf dem Gebiet der inneren Sicherheit und der Hochschulbildung wesent-

---

<sup>23</sup> Vgl. bereits *Rupert Scholz*, in: Maunz/Dürig, Art. 23 Rn. 135, 136.

<sup>24</sup> So BT-Drs. 12/6000, S. 24.

<sup>25</sup> Siehe dazu eingehend *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Art. 23 Rn. 135, der insoweit von einem sog. Subtraktionschluss spricht.

lich zu einer vereinfachten Handhabung der Bestimmung in der Staatspraxis bei<sup>26</sup>. Aus verfassungsrechtlicher Sicht ist zudem von maßgeblicher Bedeutung, dass die genannten Kompetenzbereiche des Schulwesens<sup>27</sup>, der Kultur<sup>28</sup> und des Rundfunks<sup>29</sup> in ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* klare Konturen erhalten haben. Lediglich für den Rundfunk sind im Zuge von Digitalisierung und Medienkonvergenz neue Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten<sup>30</sup>. Die Bezugnahme auf den Bereich des Rundfunks in der vorgeschlagenen Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG dürfte jedoch im Sinne des traditionellen Begriffsinhaltes zu verstehen sein.

### 3. Folgerungen

Auf Grund der vorstehenden Erwägungen ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG eine beachtliche Vereinfachung des innerstaatlichen Verfahrens zur Übertragung der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten Deutschlands in der Europäischen Union auf einen Ländervertreter ermöglicht. Zudem ist zu erwarten, dass die Konzentration der Außenvertretung durch einen Ländervertreter auf anerkannte Bereiche der traditionellen Landesstaatlichkeit zu einer Verringerung möglicher Meinungsverschiedenheiten führt, die durch Kompetenzüberlagerungen und Verantwortungsüberschneidungen bedingt sind. Die mit der Föderalismusreform allgemein erstrebte Entflechtung der Zuständigkeiten dürfte sich daher auch auf die Handhabung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG positiv auswirken.

## IV. Gemeinschafts- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit

Auf dieser Grundlage ist die Zulässigkeit der vorgeschlagenen Neufassung in gemeinschaftsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht zu bestimmen.

---

<sup>26</sup> Namentlich für die besonders integrationsrelevanten Bereiche der polizeilichen Zusammenarbeit nach Art. 29 ff. EU scheidet damit eine Übertragung der Verhandlungsführung auf einen Ländervertreter nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG n.F. a limine aus.

<sup>27</sup> *BVerfGE* 98, 218 (248); 75, 40 (66 f.); 59, 360 (377); 53, 185 (195 f.); 34, 161 (181); 6, 309 (354).

<sup>28</sup> *BVerfGE* 108, 1 (14); 37, 314 (322); siehe näher *Peter Häberle*, Kulturhoheit im Bundesstaat – Entwicklungen und Perspektiven, *AöR* 124 (1999), S. 549 (572 f.); v.a. die auswärtige Kulturpolitik fällt demgegenüber unter Art. 73 Nr. 1 GG; siehe *Markus Heintzen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 5. Auflage 2005, Art. 73 Rn. 9;

<sup>29</sup> *BVerfGE* 97, 228 (251); 92, 203 (238); 12, 205 (225 ff.); zur Abgrenzung gegenüber der Telekommunikation und der sendetechnischen Seite des Rundfunks siehe *Heintzen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, 5. Auflage 2005, Art. 73 Rn. 70 bis 74.

<sup>30</sup> Siehe nur *Armin Dittmann* u.a. (Hrsg.), *Der Rundfunkbegriff im Wandel der Medien*, 1997; *Hubertus Gersdorf*, *Der verfassungsrechtliche Rundfunkbegriff im Lichte der Digitalisierung der Telekommunikation*, 1995.

## 1. Gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit

Bis zum Inkrafttreten des Unionsvertrages von Maastricht bestimmte der für die Zusammensetzung des Rates maßgebliche Art. 2 Abs. 1 des Fusionsvertrages, dass nur Mitglieder von Regierungen der Mitgliedstaaten dem Rat angehören konnten<sup>31</sup>. Die durch den Vertrag von Maastricht neu gefasste Bestimmung von Art. 146 EWGV a.F., dem heutigen Art. 203 EG, stellt demgegenüber klar, dass der Rat aus je einem Vertreter jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene besteht, der für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln befugt ist. Mit dieser Änderung sollte den Mitgliedstaaten gerade die Möglichkeit einer entsprechenden Entsendung von Vertretern der Länder oder Regionen ermöglicht werden, die innerstaatlich zuständig oder besonders betroffen sind<sup>32</sup>.

Vor diesem Hintergrund genügt die Feststellung, dass sich die von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG in Anspruch genommene Übertragung der Außenvertretung durch einen Ländervertreter erkennbar innerhalb des Rahmens bewegt, den Art. 203 EG den Mitgliedstaaten durch die Befugnis eröffnet, in den Rat einen Vertreter auf Ministerebene zu entsenden, der für die Regierung des Mitgliedstaates verbindlich zu handeln befugt ist. Soweit ersichtlich sind im Schrifttum dementsprechend auch keine Zweifel an der gemeinschaftsrechtlichen Zulässigkeit der in Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG getroffenen Regelung geäußert worden<sup>33</sup>. Für die vorgeschlagene Neufassung gilt dieser Befund erst recht.

## 2. Verfassungsrechtlicher Befund

Im verfassungsrechtlichen Schrifttum zu Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG der geltenden Fassung ist verschiedentlich auf das Problem der parlamentarischen Verantwortung des jeweiligen Länderververtreters hingewiesen worden<sup>34</sup>. Maßgebliche Stellungnahmen zu diesem Problemkreis sind indes dahin zu verstehen, dass es nicht gelungen sei, in Art. 23 Abs. 2 bis 7 GG eine ausgewogene Balance zwischen Parlamentarisierung und Föderalisierung der Wahrnehmung von

<sup>31</sup> Art. 2 Abs. 1 FusV lautete: „der Rat besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten. Jede Regierung entsendet eines ihrer Mitglieder“.

<sup>32</sup> Siehe zur Vorgeschichte *Angelika Kleffner-Riedel*, Die Mitwirkung der Länder und Regionen im EU-Ministerrat, BayVBl. 1995, S. 104 ff.

<sup>33</sup> Siehe nur *Schweitzer*, in: Grabitz/Hilf, Art. 203 Rn. 4; *Hix*, in: Schwarze (Hrsg.), Art. 203 Rn. 6.

<sup>34</sup> Siehe dazu *Peter Badura*, Thesen zur Verfassungsreform in Deutschland, in: Festschrift Redeker, 1993, S. 111 (126 f.); *Scholz*, in: Maunz/Dürig, Art. 23 Rn. 137; *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 23 Rn. 96; *Pernice*, in: Dreier, Art. 23 Rn. 117; *Streinz*, in: Sachs, Art. 23 Rn. 119; *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Art. 23 Rn. 62; *Hobe*, in: Friauf/Höfling, Art. 23 Rn. 85; *Breuer*, Die Sackgasse des neuen Europaartikels (Art. 23 GG), NVwZ 1994, S. 417 428; *König*, (Fn. 2), S. 370 ff.; *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 309 ff.

Mitgliedschaftsrechten in Angelegenheiten der Europäischen Union zu finden<sup>35</sup>, und sogar, dass die realisierte Föderalisierung zu Lasten der erstrebten Parlamentarisierung gehe<sup>36</sup>. Soweit im Schrifttum konkrete verfassungsrechtliche Bedenken an der gewählten Konzeption geäußert wurden, wurde die dem verfassungsändernden Gesetzgeber in Art. 79 Abs. 3 GG gezogene Grenze ausdrücklich als nicht überschritten angesehen<sup>37</sup>. Die Rechtsmeinung, dass die von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG bewirkte „Desorientierung der parlamentarischen Verantwortung einen Verstoß gegen den absolut garantierten Kern des Demokratieprinzips“ nach Art. 79 Abs. 3 GG bilde<sup>38</sup>, ist demgegenüber singular geblieben.

#### a) Der von Art. 79 Abs. 3 GG geschützte Identitätskern des Grundgesetzes

Diese Auffassung verkennt bereits den anzulegenden Verfassungsmaßstab. Die Garantie von Art. 79 Abs. 3 GG ist eine eng auszulegende Ausnahmevorschrift, die den verfassungsändernden Gesetzgebers nicht hindert, die positivrechtlichen Ausprägungen der in Art. 1 und 20 GG niedergelegten Grundsätze aus sachgerechten Gründen zu modifizieren<sup>39</sup>. Daher ist anerkannt, dass Art. 79 Abs. 3 GG eine Differenzierung zwischen dem demokratischen Prinzip und seinen normativen Konkretisierungen erfordert. Dementsprechend wird im Schrifttum vorherrschend angenommen, dass die Ewigkeitsgarantie keine Festlegung auf die parlamentarische Demokratie bedinge, da sie nur eine konkrete Ausgestaltung des demokratischen Prinzips darstelle, aber nicht zum unabänderlichen Kern des Demokratieprinzips gehöre<sup>40</sup>. In diesem Sinne wird auch eine Ergänzung der repräsentativen Grundstruktur des Grundgesetzes durch plebiszitäre Elemente prinzipiell für statthaft gehalten<sup>41</sup>. Für diese enge Auffassung von Art. 79 Abs. 3 GG spricht schließlich die Aussage des *BVerfG*, dass die Einführung des Kommunalwahlrechts für Staatsangehörige aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft nach Art. 28 Abs. 1 Satz 3 GG statthaft sei<sup>42</sup>. Angesichts der erheblichen Ausgestaltungsoptionen, die dem verfassungsändernden Gesetzgeber auf Grund von Art. 79 Abs. 3 GG

<sup>35</sup> Vgl. *Udo Di Fabio*, Der neue Art. 23 des Grundgesetzes, *Der Staat* 32 (1993), S. 191 (207 ff.); *Badura*, (Fn. 34), in: Festschrift Redeker, 1993, S. 111 (126 f.);

<sup>36</sup> Dahingehend *Meinhard Hilf*, Europäische Union: Gefahr oder Chance für den Föderalismus in Deutschland, Österreich und der Schweiz?, *VVDStRL* 53 (1994), S. 7 (16); *König*, (Fn. 2), S. 374;

<sup>37</sup> So übereinstimmend *Classen*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 23 Rn. 96 a.E.; *Hobe*, in: Friauf/Höfling, Art. 23 Rn. 85 a.E.; vgl. auch die Prüfung von *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 309 ff.;

<sup>38</sup> So *Breuer*, (Fn. 34), *NVwZ* 1994, S. 417 (428).

<sup>39</sup> Dazu *BVerfGE* 109, 279 (310 f.); 94, 12 (34); 84, 90 (121); 30, 1 (25); siehe eingehend *Karl-E. Hain*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 79 Rn. 43 ff. m. umfassenden Nachweisen.

<sup>40</sup> So *Roman Herzog*, in: Maunz/Dürig, Art. 20 Abschnitt II Rn. 81 f.; *H.-P. Schneider*, *HbVerfR*, § 13 Rn. 37; *Hain*, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, Art. 79 Rn. 80.

<sup>41</sup> Siehe nur *Ernst-Wolfgang Böckenförde*, in: ders., *Staat, Verfassung, Demokratie*, S. 379 (389).

<sup>42</sup> *BVerfGE* 83, 37 (59).

eröffnet sind, kann eine punktuelle Minderung der parlamentarischen Verantwortung für die Wahrnehmung der Außenvertretung in europäischen Angelegenheiten nicht als Verstoß gegen den unantastbaren Identitätskern des Grundgesetzes gewertet werden, zumal diese durch eine föderative Neuausrichtung der Außenvertretung mit Blick auf die Betroffenheit der innerstaatlichen Kompetenzordnung erfolgt ist<sup>43</sup>.

Die von der vorgeschlagenen Neufassung des Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG bewirkte Konzentration der Außenvertretung durch einen Ländervertreter auf anerkannte Bereiche der traditionellen Landesstaatlichkeit bewirkt zudem, dass die Problemzone parlamentarischer Verantwortlichkeit der Ländervertreter erheblich eingeschränkt wird.

#### **b) Die Wahrung parlamentarischer Verantwortung nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG**

Auch der Sache nach sind die verfassungsrechtlichen Bedenken jedenfalls überzogen, die im Hinblick auf die Wahrung der parlamentarischen Verantwortung bei der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union durch einen Ländervertreter geäußert wurden. Entscheidend ist, dass die parlamentarische Verantwortung nicht einer formalen Betrachtung unterzogen wird, sondern entsprechend ihrer Zwecksetzung die Gewährleistung der verfassungsrechtlich notwendigen demokratischen Legitimation. Insoweit kommt es nach ständiger Rechtsprechung des *BVerfG* aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht auf die Form der demokratischen Legitimation staatlichen Handelns an; entscheidend ist vielmehr ihre Effektivität. Erforderlich ist es mithin, dass ein bestimmtes Legitimationsniveau erreicht wird<sup>44</sup>.

Im Rahmen von Art. 23 Abs. 6 GG ergänzen und stützen sich aber zwei unabhängig voneinander bestehende Zusammenhänge demokratischer Legitimation. *Einerseits* ist der Ländervertreter nach Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG dem Bundesrat gegenüber politisch verantwortlich<sup>45</sup> und die dort vertretenen Landesregierungen sind den Landesparlamenten gegenüber verantwort-

---

<sup>43</sup> Diese Bewertung entspricht der in der Sachverständigenanhörung vom 22.5.1992 zu Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG übereinstimmend vertretenen Rechtsauffassung, dass die damit angeordnete Durchbrechung des Außenvertretungsrecht des Bundes nicht gegen Art. 79 Abs. 3 GG verstoße. Da das Außenvertretungsrecht des Bundes nach Art. 32 Abs. 1 GG als solches nicht zum unantastbaren, durch Art. 79 Abs. 3 GG geschützten Identitätskern des Grundgesetzes gehöre, unterschreite die von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG angeordnete Verschiebung im Bund-Länder-Verhältnis per se die Schwelle der Ewigkeitsgarantie, zumal Art. 32 Abs. 3 GG selbst Durchbrechungen des Außenvertretungsrechts vorsehe, siehe dazu *Lerche*, Stellungnahme, S. 10 f.; *Randelzhofer*, Stellungnahme, S. 7 und *Tomuschat*, Stellungnahme, S. 17 f.; zusammenfassend *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 314 f.

<sup>44</sup> *BVerfGE* 107, 59 (87); 93, 37 (66 f.); 83, 60 (72).

<sup>45</sup> Siehe namentlich § 45i Abs. 1 Satz 1 GeschO BR.

lich. Selbstverständlich erfolgt die so vermittelte Rückkoppelung an das Wahlvolk in den 16 Bundesländern nur mittelbar, jedoch weist sie deshalb keine geringere verfassungsrechtliche Qualität auf<sup>46</sup>. Diese „Verlängerung“ der Legitimationskette kann in der Staatspraxis zumindest fallweise durchaus zu einer Ausdünnung der konkret praktizierten Verantwortlichkeit für die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union führen. Dennoch dürfte daraus keine verfassungsrechtlich relevante Absenkung des vorausgesetzten demokratischen Legitimationsniveaus resultieren. Denn *andererseits* erfolgt die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte durch einen Ländervertreter nach Art. 23 Abs. 6 Satz 2 GG unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung, die jedenfalls insoweit der unmittelbaren parlamentarischen Verantwortung gegenüber dem Bundestag unterliegt<sup>47</sup>. Dieser nachrangige Verantwortlichkeitszusammenhang stützt die über den Bundesrat vermittelte demokratische Legitimation und kann Schwächen ausgleichen, die durch die im Verhältnis zu 16 Bundesländern praktisch diffus hergestellte Legitimationswirkung bedingt sind<sup>48</sup>.

Angesichts der vorgeschlagenen Konzentration des Anwendungsbereichs von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG auf anerkannte Bereiche der traditionellen Landesstaatlichkeit ist zudem zu erwarten, dass die Wahrnehmung der Außenvertretung durch Ländervertreter einer auch politisch gesteigerten Aufmerksamkeit von Seiten des Bundesrates und der Landesparlamente unterliegen. Jedenfalls für die vorgeschlagene Neufassung kann demgemäß festgehalten werden, dass die zweifache Legitimation der Außenvertretung durch einen Ländervertreter das vom Demokratieprinzip vorausgesetzte Legitimationsniveau in einer zureichenden Weise wahrt.

## V. Einschränkungen

Die Neufassung von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG sieht vor, dass die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte Deutschlands in der Europäischen Union vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen wird, wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks betroffen sind. Die für § 6 Abs. 2 EUZBLG vorgesehene Neuregelung konkretisiert diese allgemeine Bestimmung dahingehend, dass unter diesen Voraussetzungen die Verhandlungsführung

---

<sup>46</sup> So *BVerfGE* 77, 1 (40); 47, 253 (275).

<sup>47</sup> Vgl. dazu *Müller-Terpitz*, (Fn. 20), S. 312 f. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Wahrung der gesamtstaatlichen Verantwortung, sondern umfasst die gesamte Verhandlung.

<sup>48</sup> Vgl. zur Legitimationsabstützung der Ausübung europäischer Hoheitsgewalt durch das Europäische Parlament *BVerfGE* 89, 155 (185 ff.).

- in den Beratungsgremien von Kommission und Rat sowie
- bei Ratstagen in der Zusammensetzung der Minister

auf einen Vertreter der Länder übertragen wird. Die Außenvertretung durch einen Ländervertreter gilt damit auch für Ratsformationen mit einer beschränkten Zulassung von Teilnehmern („restreint“)<sup>49</sup>. Der bisherigen Staatspraxis folgend sind von einer Übertragung der Außenvertretung auf einen Ländervertreter die informellen Ministertreffen ebenso ausgenommen wie die Ratssitzungen in der Formation der Staats- und Regierungschefs. Da die letztgenannte Zusammensetzung des Rates in den Verträgen nur ausnahmsweise für Fälle vorgesehen ist, die erkennbar keinen Bezug zu den von Art. 23 Abs. 6 Satz 1 GG erfassten Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur und des Rundfunks aufweisen<sup>50</sup>, dürfte diese Einschränkung jedoch praktisch ohne Bedeutung bleiben. Ob jedoch aus Gründen der Beratungskontinuität auch für informelle Ministertreffen eine Übertragung der Außenvertretung auf einen Ländervertreter sinnvoll ist, sollte anhand der bisher gewonnenen Erfahrung aus der gemeinschaftlichen Rechtssetzung beurteilt werden. Eine weitere Beschränkung der Außenvertretung folgt schließlich aus der Beibehaltung der bewährten Praxis einer einheitlichen Prozessführung vor den europäischen Gerichten durch den Bund nach § 7 EUZBLG, deren Fortführung sich vor allem aus der vorgeschlagenen Neuregelung in § 7 Abs. 4 EUZBLG ergibt.

Köln, im Mai 2006



Prof. Dr. Thomas von Danwitz

<sup>49</sup> Siehe dazu bereits *Pernice*, in: Dreier, Art. 23 Rn. 120.

<sup>50</sup> Siehe Art. 7 Abs. 2 EU, Art. 121 Abs. 2 bis 4 und 122 Abs. 2 EG sowie Art. 214 Abs. 2 UAbs. 1 EG, siehe näher *Hummer/Obwexer*, in: Streinz, Art. 203 Rn. 21 f.